

RS Vwgh 1994/12/15 94/18/0960

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §6 Abs3;

AVG §71;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/11/17 94/18/0748 1

Stammrechtssatz

Die Stellung eines Verlängerungsantrages nach § 6 Abs 3 Aufenthaltsg 1992 dient der Durchsetzung eines materiell-rechtlichen Anspruches des Fremden, nämlich des Anspruches auf Verlängerung seines Aufenthaltsrechtes. Die dafür vom Gesetz eingeräumte, zwar hinsichtlich ihres Endes, nicht aber ihres Beginnes fixierte Frist ("spätestens vier Wochen vor diesem Zeitpunkt") ist demnach eine materiell-rechtliche Frist, deren Nichteinhaltung zum Untergang des vorgenannten Rechtsanspruches führt - womit auch klargelegt ist, daß gegen die Versäumung dieser Frist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 71 AVG nicht in Betracht kommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994180960.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>